

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 599
Urteil Nr. 25/94 vom 22. März 1994

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Frage, gestellt vom Staatsrat in Sachen R. Louvigny gegen den Belgischen Staat.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern K. Blanckaert, L. François, Y. de Wasseige, G. De Baets und E. Cerexhe, unter Assistenz des Kanzlers H. Van der Zwalmen, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage

In seinem Urteil Nr. 43.874 vom 27. August 1993 in Sachen Robert Louvigny gegen den Belgischen Staat, vertreten durch den Minister des Inneren und des öffentlichen Dienstes, hat der Staatsrat, Verwaltungsabteilung, folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 22 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 zur Organisation des Privatdetektivberufs dadurch, daß er in Absatz 2 bestimmt, daß der Privatdetektiv die in Artikel 3 5° genannte Ausbildungsbedingung nicht zu erfüllen braucht, wenn er am 15. April 1991 im Handelsregister eingetragen ist, und in Absatz 4 bestimmt, daß, wenn der Privatdetektiv am 15. April 1991 im Handelsregister eingetragen ist und wenn er innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes eine Genehmigung beantragt, er seinen Beruf drei Jahre lang weiter ausüben kann, auch ohne daß ihm die Genehmigung erteilt wurde, gegen Artikel 6 der Verfassung, indem er unter Bezugnahme auf den in Artikel 1 des Gesetzes definierten Begriff 'Privatdetektiv' nur jene Privatdetektive in den Genuß der Anwendung dieser Bestimmungen kommen läßt, die als natürliche Personen am 15. April 1991 in dieser Eigenschaft im Handelsregister eingetragen waren, und indem er die Privatdetektive, die zum selben Zeitpunkt als Organ einer Handelsgesellschaft ihren Beruf ausübten, ausschließt ? ».

II. Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren

R. Louvigny ist seit 1974 Geschäftsführer der B.D.R.I. GmbH (« Bureau de documentation, recherche et investigation »); die Gesellschaft befaßt sich insbesondere mit der Detektivtätigkeit, die entweder durch R. Louvigny selbst oder durch Mitarbeiter ausgeübt wird, die im Rahmen eines Arbeitsvertrages oder als Selbständige verpflichtet werden.

Am 19. Juli 1991 verabschiedete der Gesetzgeber ein Gesetz « zur Organisation des Privatdetektivberufs » (*Belgisches Staatsblatt* vom 2. Oktober 1991). Ab diesem Zeitpunkt durfte gemäß Artikel 2 des genannten Gesetzes « niemand mehr den Beruf als Privatdetektiv ausüben oder sich als solcher ausgeben, wenn er nicht vorher zu diesem Zweck nach einem Gutachten des Justizministers die Genehmigung des Innenministers erhalten hat ». Dasselbe Gesetz sieht eine Übergangsregelung vor für diejenigen, die den Beruf bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes ausgeübt hatten. Diese Bestimmung lautet:

« Wenn ein Privatdetektiv seine berufliche Tätigkeit bereits am 15. April 1991 ausübt, verfügt er über eine Frist von drei Monaten nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes, um die in Artikel 2 vorgesehene Genehmigung zu beantragen.

Er braucht die in Artikel 3 5° vorgesehene Ausbildungsbedingung nicht zu erfüllen, wenn er am 15. April 1991 in dieser Eigenschaft im Handelsregister eingetragen ist. » (Artikel 22 Absätze 1 und 2)

« Wenn er am 15. April 1991 bereits im Handelsregister eingetragen ist und wenn er innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes einen Genehmigungsantrag einreicht, kann er seine Tätigkeit drei Jahre lang weiter ausüben, selbst ohne die Genehmigung erhalten zu haben. » (Artikel 22 Absatz 4)

Am 12. August 1992 beantragte R. Louvigny die Genehmigung zur Ausübung des Berufes als Privatdetektiv. Da er nicht persönlich im Handelsregister eingetragen ist, legte er den Nachweis vor, daß die B.D.R.I. GmbH, deren Geschäftsführer er ist, im Handelsregister eingetragen ist.

Am 7. Juni 1993 verweigerte der Innenminister R. Louvigny durch einen Erlaß die Genehmigung zur Ausübung des Berufes als Privatdetektiv mit der Begründung, er erfülle nicht die in Artikel 3 5° des Gesetzes vom 19. Juli 1991 vorgesehene Ausbildungsbedingung und sei nicht davon befreit; er könne andererseits nicht die in Artikel 22 vorgesehenen Bestimmungen in Anspruch nehmen.

Am 28. Juni 1993 reichte R. Louvigny beim Staatsrat einen Antrag auf Aussetzung des Ministerialerlasses vom 7. Juni 1993 ein.

In seinem Urteil vom 27. August 1993 ordnete der Staatsrat die Aussetzung der Ausführung des angefochtenen Ministerialerlasses an und befaßte den Hof mit der obenerwähnten präjudiziellen Frage.

III. Verfahren vor dem Hof

Der Hof wurde durch Übermittlung einer Ausfertigung der vorgenannten Verweisungsentscheidung, die am 8. September 1993 in der Kanzlei einging, mit der präjudiziellen Frage befaßt.

Durch Anordnung vom selben Tag bestimmte der amtierende Vorsitzende die Richter der Besetzung gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof.

Die referierenden Richter waren der Ansicht, daß die Artikel 71 ff. des genannten Sondergesetzes in diesem Fall nicht anzuwenden seien.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes durch am 30. September 1993 bei der Post aufgebene Einschreibebriefe, die den Adressaten am 1. und 4. Oktober 1993 überreicht wurden, zugestellt.

Die durch Artikel 74 des genannten Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte am 7. Oktober 1993 im *Belgischen Staatsblatt*.

Der Ministerrat, vertreten durch den Premierminister, mit Amtssitz in 1000 Brüssel, rue de la Loi 16, und der Innenminister, mit Amtssitz in 1000 Brüssel, rue Royale 62-66, reichten durch am 10. November 1993 bei der Post aufgebene Einschreibebriefe, die am 12. November 1993 in der Kanzlei eingingen, jeweils einen gemeinsamen Schriftsatz ein.

Robert Louvigny, wohnhaft in 5500 Dinant, Quai Prosper Van Geert 8, mit erwähltem Domizil in der Kanzlei von RA A. Tulcinsky, in 1060 Brüssel, rue d'Ecosse 24, reichte durch einen am 12. November 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief, der am 16. November 1993 in der Kanzlei einging, einen Schriftsatz ein.

Durch Entscheidung vom 21. Dezember 1993 hat der Hof den Richter E. Cerexhe angewiesen, die Besetzung zu vervollständigen.

Abschriften der vorgenannten Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes durch am 28. Dezember 1993 bei der Post aufgebene Einschreibebriefe, die den Adressaten am 29. und 30. Dezember 1993 überreicht wurden, zugestellt.

Der Ministerrat und der Innenminister reichten durch einen am 24. Januar 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief, der am 25. Januar 1994 in der Kanzlei einging, einen gemeinsamen Erwiderungsschriftsatz ein.

R. Louvigny reichte durch einen am 26. Januar 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief, der am 27. Januar 1994 in der Kanzlei einging, einen Erwiderungsschriftsatz ein.

Durch Anordnung vom 9. Februar 1994 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und die Sitzung auf den 3. März 1994 anberaumt.

Von dieser Anordnung wurden die Parteien in Kenntnis gesetzt, die ebenso wie ihre Rechtsanwälte über die Terminfestsetzung informiert wurden; dies erfolgte mit am 9. Februar 1994 bei der Post aufgegebenen

Einschreibebriefen, die den Adressaten am 10. und 11. Februar 1994 überreicht wurden.

Durch Anordnung vom 16. Februar 1994 verlängerte der Hof die für die Urteilsfällung festgesetzte Frist bis zum 8. September 1994.

Auf der Sitzung am 3. März 1994

- erschienen

. RA A. Tulcinsky, in Brüssel zugelassen, für R. Louvigny,

. RA M. Mahieu, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat und den Innenminister,

- erstatteten die Richter E. Cerexhe und K. Blanckaert Bericht,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren verlief gemäß den Artikeln 62 ff. des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen.

IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Stellungnahme des Ministerrates

A.1. Der Ministerrat erinnert daran, daß die im Gesetz vom 19. Juli 1991 vorgesehene Übergangsregelung zwei Unterscheidungen enthalte, wobei die präjudizielle Frage sich nur mit der zweiten befasse. Diese zweite Unterscheidung werde bei den Detektiven, die ihren Beruf vor dem Inkrafttreten des Gesetzes - angenommenerweise offiziell - ausübten, zwischen denjenigen, die ihn persönlich und als natürliche Person ausübten und in dieser Eigenschaft am 15. April 1991 im Handelsregister eingetragen waren, und denjenigen, die den Beruf über eine juristische Person ausübten, gemacht. Nur die ersteren seien von der Bedingung der Berufsausbildung entbunden, während die letzteren nicht davon befreit seien.

Der Ministerrat erinnert daran, der Staatsrat sei in seinem Aussetzungsurteil davon ausgegangen, daß das vom Gesetz berücksichtigte Unterscheidungskriterium auf den ersten Blick nur schwer mit dem Verfassungsgrundsatz der Gleichheit vereinbar sei, da es der Absicht des Gesetzgebers nur unzureichend entspreche.

Der Ministerrat fährt fort, das beanstandete Unterscheidungskriterium sei in Wirklichkeit mit Artikel 6 der Verfassung vereinbar, und zwar zunächst in Anbetracht der beiden Zielsetzungen, die mit dieser unterschiedlichen Behandlung verfolgt würden, nämlich einerseits diejenige der Kontrolle des Berufs, und andererseits diejenige der Bereinigung der besonderen Situation der bestehenden Detektive. Da diese beiden Zielsetzungen - so der Ministerrat - der alleinigen Befugnis des Gesetzgebers oblägen, könne der Hof nur insofern verurteilen, als das vom Gesetzgeber gewählte Kriterium der angestrebten Zielsetzung nicht entsprechen würde. Das beanstandete Kriterium sei die in der Vergangenheit ausgeübte Detektivtätigkeit als natürliche Person, insofern die betroffene Person im Handelsregister eingetragen war. Nach Ansicht des Ministerrates stellt diese Erfordernis der Eintragung im Handelsregister ein objektives Kriterium dar, das den vom Gesetzgeber angestrebten Zielsetzungen entspreche.

Das Unterscheidungskriterium sei auch mit der Art der einschlägigen Grundsätze vereinbar; indem der

Gesetzgeber den Beruf des Privatdetektivs nämlich strengen Bedingungen in bezug auf die Ehrenhaftigkeit und die Berufsausbildung unterwerfe, habe er die Absicht verfolgt, die Achtung vor dem Privatleben - ein Recht, das eindeutig in Beziehung zum Beruf des Privatdetektivs stehe - zu gewährleisten.

Und schließlich stehe das Unterscheidungskriterium auch im Verhältnis zum anstrebten Ziel und den betreffenden Grundsätzen. Die Identifizierung einer natürlichen Person, die als Privatdetektiv tätig ist, aufgrund ihrer Eintragung im Handelsregister stelle nämlich ein sicheres Kriterium dar. Es wäre hingegen nicht vernünftig gewesen, die Inanspruchnahme der Übergangsregelung auf alle diejenigen auszudehnen, die angegeben hätten, den Beruf tatsächlich über eine juristische Person ausgeübt zu haben, da sich verschiedene Probleme in bezug auf die Identifizierung der genannten Berechtigten gestellt hätten. Der Ministerrat räumt jedoch ein, es gebe zahlreiche durch Bestimmungen geregelte Berufstätigkeiten, in denen ein solches Identifizierungskriterium vorgesehen sei für natürliche Personen, die ihren Beruf über eine juristische Person ausüben würden und als Inhaber der Genehmigung angesehen werden könnten oder müßten. Er fügt jedoch hinzu, daß solche Kriterien nur für die Zukunft ins Auge zu fassen seien.

In Wirklichkeit könnten diejenigen, die wie R. Louvigny nicht in den Genuß der Befreiung von der Bedingung der Ausbildung gekommen seien, weil sie den Beruf vor dem Inkrafttreten des Gesetzes nicht als natürliche Person ausgeübt hätten, sich nicht darüber beklagen, daß sie Opfer einer Diskriminierung seien, sondern vielmehr über eine notwendige Folge des Inkrafttretens einer - sicherlich strengen - neuen Gesetzgebung, deren Zielsetzung voraussetzte, daß die Übergangsregelung ebenfalls streng auszulegen sei. Eine solche Situation sei die unvermeidliche Folge einer jeden Gesetzesänderung.

Stellungnahme von R. Louvigny

A.2. Nach Ansicht von R. Louvigny ist es mit dem festgehaltenen Unterscheidungskriterium nicht möglich, das durch die Übergangsregelung angestrebte Ziel zu erreichen. So sei nicht nur die Verpflichtung des Privatdetektivs zur Eintragung im Handelsregister bereits an sich fragwürdig - einige Gerichtskanzleien hätten diese Eintragung verweigert, mit der Begründung, die Detektive würden einen freien Beruf ausüben -, sondern denjenigen, die ihre Tätigkeit als Privatdetektiv in der Eigenschaft als Angestellter oder aber als Verwalter oder Geschäftsführer einer Handelsgesellschaft ausgeübt hätten, sei es immer unmöglich gewesen, eine Eintragung im Handelsregister zu erhalten, da sie persönlich nicht die Eigenschaft als Kaufmann aufgewiesen hätten.

R. Louvigny vertritt auch die Meinung, der Gesetzgeber hätte andere Unterscheidungskriterien finden können, und beispielsweise so wie beim königlichen Erlaß vom 6. September 1993 über den Schutz des Berufstitels und der Ausübung des Berufs eines Immobilienmaklers davon ausgehen können, daß die Eintragung im Handelsregister nur ein mögliches Unterscheidungskriterium sei.

Und schließlich weist R. Louvigny darauf hin, daß der Gesetzgeber, indem er einen Beruf regelt, den man vorher frei habe ausüben können, eine Ausnahme vom Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit einführe.

Abschließend betont R. Louvigny, der Innenminister habe mehrmals erkannt, daß eine Diskriminierung vorliege, und sogar zugegeben, daß man das Gesetz ändern müsse, wenn man eine Fehlerhaftigkeit feststelle.

Die Erwiderungsschriftsätze

A.3. Der Ministerrat äußert in seinem Erwiderungsschriftsatz zusätzliche Anmerkungen zum Schriftsatz von R. Louvigny. Der Ministerrat geht davon aus, daß das sich aus dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 19. Juli 1991 ergebende, angebliche Berufsverbot in Wirklichkeit nicht die Gesetzesbestimmung betreffe, die dem Hof zur Beurteilung vorliege, sondern nur Ausführungsmaßnahmen, die nicht der Kontrolle des Hofes unterliegen.

In bezug auf das vom Gesetzgeber festgehaltene Kriterium der Eintragung im Handelsregister ist der Ministerrat der Meinung, daß der einzige Beschwerdegrund, der Gegenstand der präjudiziellen Frage sei, die etwaige Diskriminierung zwischen den Privatdetektiven betreffe, die ihre Tätigkeit über eine juristische Person ausgeübt hätten und aus diesem Grund und ausschließlich aus diesem Grund nicht im Handelsregister eingetragen gewesen seien, und den Detektiven, die ihre Tätigkeit als natürliche Person ausgeübt hätten und eingetragen gewesen seien.

Hinsichtlich des Grundsatzes der Handels- und Gewerbefreiheit, gegen den angeblich verstoßen werde, erinnert der Ministerrat nachdrücklich daran, daß dieser Grundsatz gerade vom Gesetzgeber aus Gründen der Gemeinnützigkeit angepaßt werden könne.

Schließlich vertritt der Ministerrat die Auffassung, daß der von der vor dem Staatsrat klagenden Partei vorgebrachte Verweis auf Verordnungsbestimmungen über die Ausübung des Berufes eines Immobilienmaklers im vorliegenden Fall irrelevant sei, da die Bestimmungen über diesen Beruf spezifisch seien und der Gesetzgeber andere Zielsetzungen verfolge.

A.4. In seinem Erwidierungsschriftsatz führt R. Louvigny zusätzliche Angaben an, insbesondere den Verweis auf andere Aussetzungsurteile des Staatsrates, mit denen er zu beweisen versucht, daß er kein Einzelfall sei. Zudem erklärt er, seinen ersten Schriftsatz aufrechtzuerhalten, und hebt insbesondere den Beschwerdeggrund hervor, der darauf beruht, daß das Kriterium der persönlichen Eintragung im Handelsregister nicht die vollständige Verwirklichung der beiden obenbeschriebenen Zielsetzungen des Gesetzes ermögliche.

- B -

B.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich darauf, ob die Absätze 2 und 4 von Artikel 22 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 zur Organisation des Privatdetektivberufs Artikel 10 der Verfassung (vormals Artikel 6) entsprechen, insofern die Inanspruchnahme der in diesen Bestimmungen enthaltenen Übergangsregelung, unter Bezugnahme auf den in Artikel 1 des Gesetzes definierten Begriff des Privatdetektivs, ausschließlich jenen Privatdetektiven vorbehalten ist, die in dieser Eigenschaft am 15. April 1991 als natürliche Personen im Handelsregister eingetragen waren, und insofern diese Regelung nicht für Privatdetektive, die zum selben Zeitpunkt ihre Tätigkeit als Organ einer Handelsgesellschaft ausübten, gilt.

B.2. Artikel 22 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 besagt in den Absätzen 1, 2 und 4 folgendes:

« Wenn ein Privatdetektiv seine berufliche Tätigkeit bereits am 15. April 1991 ausübt, verfügt er über eine Frist von drei Monaten nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes, um die in Artikel 2 vorgesehene Genehmigung zu beantragen.

Er braucht die in Artikel 3 5° vorgesehene Ausbildungsbedingung nicht zu erfüllen, wenn er am 15. April 1991 in dieser Eigenschaft im Handelsregister eingetragen ist.

(...)

Wenn er am 15. April 1991 bereits im Handelsregister eingetragen ist und wenn er innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes einen Genehmigungsantrag einreicht, kann er seine Tätigkeit drei Jahre lang weiter ausüben, selbst ohne die Genehmigung erhalten zu haben. »

B.3. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbotes schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.4.1. Die erste Zielsetzung des Gesetzes vom 19. Juli 1991 besteht darin, die Ausübung des Privatdetektivberufs zu kontrollieren, indem er nur Personen zugänglich gemacht wird, die vertrauenswürdig sind und eine geeignete Ausbildung erhalten haben (Begründungsschrift *Parl. Dok.*, Senat, 1990-1991, Nr. 1259/1, S. 2 und Bericht der Kommission des Inneren, *Parl. Dok.*, Senat 1990- 1991, Nr. 1259/2, S. 4).

B.4.2. Die zweite Zielsetzung des Gesetzes vom 19. Juli 1991 besteht darin, durch eine Übergangsregelung die besondere Situation derjenigen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes den Privatdetektivberuf ausübten, zu bereinigen.

Zu diesem Zweck unterscheidet das Gesetz zwischen den Privatdetektiven, je nachdem, ob sie am 15. April 1991 im Handelsregister eingetragen waren oder nicht.

Die einen sind von der in Artikel 3 5° vorgesehenen Bedingung der Ausbildung befreit, vorausgesetzt, daß sie ihre Tätigkeit am 15. April 1991 ausübten und innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes einen Genehmigungsantrag einreichen; wenn sie den Genehmigungsantrag eingereicht haben, können sie außerdem ihre Tätigkeit während drei Jahren weiter ausüben, selbst ohne die Genehmigung erhalten zu haben.

Die anderen hingegen sind gezwungen, ihre Tätigkeit zu unterbrechen, bis sie die gesetzlichen Anforderungen erfüllen.

B.4.3. Zur Unterscheidung der beiden Gruppen hat der Gesetzgeber also nur das Kriterium

der Eintragung als Privatdetektiv im Handelsregister am 15. April 1991 festgehalten. Die Übereinstimmung dieses ausschließlichen Unterscheidungskriteriums mit Artikel 10 der Verfassung (vormals Artikel 6) ist Gegenstand der präjudiziellen Frage.

B.5.1. Indem der Gesetzgeber die Eintragung im Handelsregister als einziges Unterscheidungskriterium festhält, weist er insbesondere die natürlichen Personen zurück, die zwar die Erfordernisse der Ehrenhaftigkeit und der Berufsausbildung erfüllen, aber die Tätigkeit als Privatdetektiv in der Eigenschaft als Organ einer juristischen Person ausübten und folglich nicht persönlich im Handelsregister eingetragen sein konnten. Das festgehaltene Kriterium entspricht also nur unzureichend der vom Gesetzgeber mit der Übergangsregelung des Gesetzes vom 19. Juli 1991 angestrebten Zielsetzung, nämlich diejenigen, die bei der Ausübung ihrer Tätigkeit die Erfordernisse der Ehrenhaftigkeit und der Berufsausbildung erfüllt hatten, ihrem Beruf weiterhin nachgehen zu lassen.

B.5.2. Es trifft zwar zu, daß das Kriterium der Eintragung im Handelsregister an sich ein objektives Unterscheidungskriterium ist, doch es wurde nicht bewiesen - und der Hof erkennt dies nicht -, daß der Gesetzgeber nicht andere Kriterien festhalten könnte, um die Inanspruchnahme der Übergangsregelung so zu gewähren, daß natürliche Personen, die in der Vergangenheit in gleich welcher Eigenschaft den Beruf als Privatdetektiv ausgeübt und dabei die Erfordernisse der Ausbildung und der Ehrenhaftigkeit erfüllt haben, nicht davon ausgeschlossen werden.

Das Kriterium der Eintragung im Handelsregister, das sowohl als ausreichendes wie auch als ausschließliches Unterscheidungskriterium festgehalten wird, schafft somit eine Diskriminierung unter Privatdetektiven, die nicht im Verhältnis zu den Zielsetzungen des Gesetzgebers steht und gleichzeitig dafür irrelevant ist.

B.6. Aus den obigen Darlegungen ergibt sich, daß die Absätze 2 und 4 von Artikel 22 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 gegen Artikel 10 der Verfassung (vormals Artikel 6) verstoßen.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 22 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 zur Organisation des Privatdetektivberufs verstößt dadurch, daß er in Absatz 2 bestimmt, daß der Privatdetektiv die in Artikel 3 5° genannte Ausbildungsbedingung nicht zu erfüllen braucht, wenn er am 15. April 1991 im Handelsregister eingetragen ist, und in Absatz 4 bestimmt, daß, wenn der Privatdetektiv am 15. April 1991 im Handelsregister eingetragen ist und wenn er innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes eine Genehmigung beantragt, er seinen Beruf drei Jahre lang weiter ausüben kann, auch ohne daß ihm die Genehmigung erteilt wurde, gegen Artikel 10 der Verfassung (vormals Artikel 6), indem er unter Bezugnahme auf den in Artikel 1 des Gesetzes definierten Begriff «Privatdetektiv» nur jene Privatdetektive in den Genuß der Anwendung dieser Bestimmungen kommen läßt, die als natürliche Personen am 15. April 1991 in dieser Eigenschaft im Handelsregister eingetragen waren, und indem er die Privatdetektive, die zum selben Zeitpunkt als Organ einer Handelsgesellschaft ihren Beruf ausübten, ausschließt.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 22. März 1994, durch den Hof, zusammengesetzt aus dem stellvertretenden Vorsitzenden L. François und dem Vorsitzenden L. De Grève, und den Richtern K. Blanckaert, P. Martens, Y. de Wasseige, G. De Baets und E. Cerexhe, wegen gesetzmäßiger Verhinderung des Vorsitzenden M. Melchior, der Verkündung des vorliegenden Urteils, an dessen Beratung er beteiligt war, beizuwohnen.

Der Kanzler,

Der stellv. Vorsitzende,

(gez.) H. Van Der Zwalmen

(gez.) L. François